

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

marſchirten in die der Brigade ſchon früher beſtimmte Reſervestellung zurück, und das Detachement Strube nahm ſeine reſpektiven Plätze in der Brigade de Vaux wieder ein.

Nachdem dieſe Bewegungen ausgeführt und das Defilee frei war, wurden auch die beiden Bataillone des 1. (Reib-)Regiments über die Unſtrut zurückgenommen und in die Reſerve-Stellung der Brigade dirigirt. Obſchon zu derſelben Zeit preußiſche Artillerie auf dem Judenhügel aufgefahen war, und damit die Paſſage des Defilee's für die beiden Bataillone eine höchſt gefährliche wurde, ſo ließ ſich der Feind doch verleiten, einen Fehler in der Wahl des Zieles zu begehen.

Anſtatt die die Brücken überſchreitenden Kolonnen phyſiſch und moraliſch erheblich zu ſchwächen, richtete die preußiſche Artillerie ihr Feuer vorzugsweiſe auf die gegenüberſtehenden hannoverſchen Batterien, und die beiden Bataillone blieben ſo ziemlich unbeläſtigt.

Die zweite Kolonne der Brigade Kneſebeck, beſtehend aus den beiden Bataillonen des Garde-Regiments, war, als der Befehl zum Zurückgehen erfolgte, an der Weiſſeite des Dorfes rückwärts debouchirt. Da aber ſchon feindliche Tirailleurs an der Salza erſchienen und ernſtlich Miene machten, auch die Unſtrut zu überſchreiten, und Truppen der Brigade de Vaux in dieſem Augenblicke zur Vertheidigung der Unſtrut nicht zur Stelle waren, ſo glaubte der Kommandeur des Garde-Regiments, Oberſtlieut. v. Landesberg, unter dieſen Verhältniſſen der Brigade nicht in's Reſerveverhältniß folgen zu dürfen, ſondern übernahm aus eigenem Entſchluß die Vertheidigung der bedrohten Terrainſtrecke. Seine beiden Bataillone formirten ſich ſofort in Gefechtsordnung*), das 1. Bataillon auf dem rechten Flügel, das zweite auf dem linken Flügel, an die Liſſière von Merxleben gelehnt, und ſchoben ihre Tirailleurs an das nördliche Flußufer vor. Sie waren es, welche in Verbindung mit den Vertheidigern der Südweſtliſſière von Merxleben und der rechts rückwärts von ihnen placirten Batterie Eggers der Brigade Bülow das weitere Vordringen der preußiſchen Schützen jenseits der Salza und weſtlich der Chausſee verhinderten. Selbſt preußiſche Berichte müſſen in dieſem Falle zugeſtehen, „daß nach den übereinstimmenden Angaben Aller ihrer Zähigkeit und Bravour die ehrendſte Anerkennung gebühre“.

Gegen 11½ Uhr war das rechte Unſtrut-Ufer von den vorgeschobenen hannoverſchen Truppen geräumt, und die Armee nahm folgende Stellung (ſiehe Croquis) ein:

Die Brigade de Vaux in Verbindung mit den beiden Garde-Bataillonen der Brigade Kneſebeck und der Reſerve-Artillerie in und bei Merxleben.

Die Brigaden Bülow und Bothmer gaben, da ſie ſelbſt vom direkten Angriffe nicht

*) Die Bezeichnungen für die taktiſchen Formen finden ſich in Nr. 10 und 11 der Milit.-Ztg., Jahrgang 1872, erſtärt.

bedroht wurden, unbegreiflicher Weiſe die wichtigen Uebergangspunkte Thamsbrück und Merxleben auf (ja ohne ſie ſelbſt beobachten zu laſſen), und näheren ſich dem Centrum.

Die Brigade Kneſebeck mit 3 Bataillonen und 2 Schwadronen in Reſerve nördlich von Merxleben (die beiden anderen Schwadronen der Brigade waren wieder vorbeordert, um nahe hinter Merxleben zu gelegentlicher Verwendung eine Bereitſchaftsſtellung einzunehmen).

Die Reſerve-Kavallerie hatte ihr Bivouak bei Sandhausen verlaſſen und ſtellte ſich öſtlich der Chausſee in gleicher Höhe mit der Reſerve auf.

Se. Majeſtät der König und Se. Königl. Hoheit der Kronprinz verließen Thamsbrück und begaben ſich in die Nähe der Reſerve auf einen Punkt, welcher weithin eine Ueberſicht des vorliegenden Terrains geſtattete. Auf dem Wege dahin diente der ſtattliche Zug mit der die Eskorte bildenden Dragoner-Schwadron eine Zeit lang den feindlichen Geſchützen als Zielpunkt.

(Fortſetzung folgt.)

Taktiſche Folgerungen aus dem Krieg 1870—1871.

Von A. v. Boguslawſky. Zweite unveränderte Auflage. Berlin 1872. G. S. Mittler u. Sohn. 174 S.

In Nr. 20 und 21 dieſes Jahrganges iſt die Schrift beſprochen und daraus auch ein Auszug gebracht worden. Seitdem haben wir den in Berlin erſcheinenden Militäriſchen Blättern entnommen, daß einige der Vorſchläge des Herrn Verfaſſers von den deutſchen Truppen verſuchsweiſe geübt wurden. Näheres darüber iſt in Nr. 30 dieſes Blattes enthalten.

Der Umſtand, daß unmittelbar nach Erſcheinen der erſten eine zweite Auflage nothwendig wurde, zeugt für das Intereſſe, mit welchem die Schrift aufgenommen wurde. E.

Prinzipien-Fehler in unſerer Beförderungsvorſchrift. Wien, Druck und Verlag von F. V. Sittler. 1872. 22 S.

Eine kurze Beleuchtung der von dem Reichskriegsminiſter Feldmarſchalllieut. Kuhn ausgearbeiteten Beförderungsvorſchrift, die, vom Kaiſer ſanktionirt, in der öſtreich-iſchen Armee eingeführt worden iſt. — Wir begnügen uns hier, eine Stelle aus der Schrift anzuführen, wo das angenommene Beförderungssystem trefflich gekennzeichnet wird. Dieſelbe ſagt:

„Unſere militäriſche Laufbahn iſt mit zahlreichen Prüfungen geſpickt, und es mögen letztere ein für den Frieden wohl unentbehrliches Surrogat ſein für das, was uns eigentlich vorwärts bringen ſollte: Verdienſte und Verwendbarkeit. — Unterziehen wir die verſchiedenen Prüfungen einer näheren Betrachtung, ſo laſſen ſie ſich in zwei Klaſſen ſondern. Es gibt ſolche, in denen ein gewiſſes Minimum gefordert wird, um eine beſtimmte Charge zu erreichen — wir wollen ſie Minimal-Prüfungen nennen, und endlich eine, in der gewiſſermaßen das Maximum der Militär-Wiſſenſchaft an den Tag gelegt werden ſoll — alſo eine Maximal-Prüfung.“

Die Prüfung, die der Kadet machen muß, um Offizier zu werden, die Schlußprüfungen des Infanterie-Kurses, des Artillerie- und Genie-Kurses, der Kriegsschule u. in Bezug auf die Majors-Charge, sind Minimal-Prüfungen. — Sie normiren das unbedingte Erforderniß an Wissen, um die Charge des Offiziers, resp. des Stabsoffiziers zu erreichen, und jeder Aspirant, der auf diese Chargen reflektirt, muß nachweisen, daß er dieses Minimum an Kenntnissen besitze. Ein Mehr wird ihm natürlich nicht übel genommen werden.

Die Prüfung, um außer der Tour nach der zweiten Kategorie (mit Vorzug) zu avanciren, ist eine Maximal-Prüfung. — Was in ihr gefordert wird, ist kein Minimum, um eine gewisse Charge zu erlangen, sondern vielmehr die Dokumentirung, daß man das gesammte militärische Wissen beherrsche und darum Anspruch habe auf die besondreste Berücksichtigung. Sie kann in jeder Charge abgelegt werden und eröffnet die Aussicht, alle höheren Chargen im rascheren Tempo als die übrigen zu durchschreiten. Sie ist eine wahre „Erzengelprüfung“.

Diese Maximalprüfung für die Außertourlichen zweiter Kategorie ist eine Schöpfung eigener Art. In der ganzen Militärgesetzgebung aller Länder und Völker ist kein Analogon zu entdecken. — Der Gedanke, die Besten der Armee durch eine Prüfung zu finden, ist so originell, daß noch Niemand auf ihn verfallen ist. Auch nicht unter den friedlichen Verhältnissen der Beamtenwelt, sei es nun im Staats- oder Privatleben, ist je etwas Aehnliches angewendet worden. Kein Minister, kein Direktor, kein Unternehmer erkürt sich seine Vertrauensmänner, d. h. die Spitzen seines Personals mit Hilfe einer Prüfung. Für die höchsten Stellen kennt man überall nur einen Maßstab, d. i. Verdienst und Verwendbarkeit.

Dies Alles würde indessen nichts beweisen. — Die Idee der Prüfung für die zweite Kategorie beruht auf einem falschen Prinzip, weil sie 1. die Besten nicht emporbringt, und 2. die vorhandenen Guten verschlechtert.

Betreff des ersten Punktes führen wir an, daß es psychologisch ganz unrichtig ist, zu glauben, es werde sich ein Mann in reiferen Jahren, erfüllt von dem Bewußtsein seines Werths, von welchem er vielleicht schon Proben in theoretischer und praktischer Beziehung abgelegt hat, zu einem Prüfungstisch drängen, um eine Verwendbarkeit nachzuweisen, für die er möglicherweise schon Orden auf der Brust trägt.

Der wahre Mann drängt sich überhaupt nie vor, am allerwenigsten aber zu etwas Demüthigendem, das der Prüfungsbank immer anhaftet, man mag da faseln, was man will.

Siehe man dann den Umstand in Betracht, daß die Prüfung der Besten nur von den Allerbesten gesehen könnte, und wage man es, das exekutiren zu wollen. In der Wissenschaft, und um die handelt es sich wohl hier, gibt es keine Autoritäten, die man nicht freiwillig anerkennt, und die Goldborten machen noch immer nicht die Weisheit aus.

Wer kennt nicht das Wage einer jeden Prüfung,

die vielen Zufälligkeiten persönlicher und sachlicher Natur, die sich geltend machen, ja sogar das Glück, das den Genialen vielleicht launisch behandelt und den Mittelmäßigen begünstigt. Allem diesem setzt sich kein ernster Mann aus, und wenn man uns auf das Gedränge aufmerksam macht, das um den Prüfungstisch Platz zu greifen scheint, so können wir nur die Achseln zucken, und sagen: Wir glauben nicht, daß dies die Besten sind, und wünschen dem Kriegeminister nur, daß er nie in die Lage komme, sein eigenes Avancementsgesetz zu verdammen, wenn er einmal einen Besten unserer Ansicht emporbringen will.

Der Haupttheil jedoch dieser Maximal-Prüfung konzentriert sich um den zweiten Punkt.

Derjenige, der bei dieser Prüfung geworfen wird, ist moralisch vernichtet und für die militärische Carrière nahezu verloren. Nachdem das aber ein Individuum trifft, das jedenfalls zu den Besseren gehört, und von seinen Vorgesetzten als im Allgemeinen der Bevorzugung würdig geschilbert war, so ist das nahezu unverantwortlich. Durch eine Prüfung wird über dasselbe der Stab gebrochen, die seine ganze bisherige tadellose Dienstleistung förmlich annullirt, und alle zukünftige schädigt und untergräbt. Und war der Mann auch mit Recht durchgefallen, so ist es doch ein Unrecht, ihm für seine ganze weitere Dienstzeit einen Makel aufzudrücken.

Das ist es eben, was die Maximal-Prüfung verurtheilt, und worin ihr schädigender Einfluß auf die Armee sich fühlbar machen wird; denn welche Leistungen, welche Dienstfreudigkeit kann man von einem Manne erwarten, dessen Hoffnungen auf ein Vorwärtkommen auf so grausame Weise vernichtet worden sind? Wahrlich, es wird bei ihm eine Selbstverläugnung vorausgesetzt, die mehr als catonisch ist.

Eine Minimalprüfung hat solche Nachtheile nicht; denn wer bei einer Prüfung fällt, wo nur ein Minimum verlangt wird, kann mit Recht als ein Unfähiger angesehen werden; nicht so hier, wo in den Augen der Welt ein guter, brauchbarer Offizier zu einem Unfähigen gestempelt wird.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß in der angeführten Stelle viel Wahres enthalten ist.

Die tüchtigsten und fähigsten Offiziere der Armee auf dem Weg theoretischer Prüfungen kennen lernen zu wollen, ist ein zum mindesten sehr sonderbarer Gedanke. Ungeheuerlich ist es jedoch, daß Verdienst, Tüchtigkeit und im Feld glänzend bestandene Prüfungen gegen die theoretischen im Frieden gar nicht in die Wage fallen sollen! Es hat schon sehr viele große Generale gegeben, deren Thaten die Geschichte kommenden Jahrhunderten verkündet, die in einem theoretischen Examen unfehlbar durchgefallen wären. Es ist sogar eine Frage, ob Feldmarschalllieut. Ruhn, welchen wir, beiläufig gesagt, für einen sehr tüchtigen und kriegswissenschaftlich gebildeten General halten, bei einer theoretischen Prüfung in allen Fächern die 1. Note erhalten würde. Was wenigstens seine Arbeit, das östreichische Avancementsgesetz, anbelangt, so würden wir nicht anstehen, dieselbe mit „ungenügend“ zu bezeichnen.

Anleitung zur Gesundheitspflege für die Truppen der 1. bayerischen Armee. Verfaßt von einem 1. bayerischen Militärarzte. München, Verlag von Christian Kaiser, 1865.

Ein kleines, ganz gemeinfachlich gehaltenes Schriftchen, und zur Selbstbelehrung für Unteroffiziere und Soldaten deshalb sehr empfehlenswerth. G.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug an der Sitter 1872.

VIII. eidgenössische Armeeübungen.

Hauptquartier St. Gallen, 25. August 1872.

Divisionsbefehl Nr. 1.

Offiziere und Soldaten!

Dem schweizerischen Bundesrathe mit dem Kommando der VIII. Armeeübungen betraut, helfe ich Euch bei Eurem Einrücken in die Linie und damit in den Divisionsverband herzlich willkommen.

Unsere bürgerlichen Beschäftigungen für einige Tage unterbrechernd, schaaren wir uns freudig um unsere Fahnen, um, nach vorangegangener Detailübung eingeordnet in den größeren Heereskörper, uns immer mehr zu befähigen, mit Erfolg die Waffen zu führen zu Schutz und Wehr für's Vaterland.

Wenn die Veranordneten ihre Aufgabe mit Ernst und Eifer erfassen, ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranleuchten und in der Sorge für das Wohl derselben nie ermüden, so werden sich die Untergebenen auch ihrerseits um so mehr zu gewissenhafter Pflichterfüllung angepernt fühlen und ihren Führern mit jener Achtung und jenem Vertrauen folgen, welche allein die ächte Grundlage militärischer Subordination und Disziplin zumal eines Volkheeres bilden.

Erhalten wir dieses Verhältnis stets recht lebendig in unserer Division!

Ein Jeder bestrebe sich des Anstandes und der Gemüthsamkeit gegen die Bürger und der Vertragssamkeit gegen die Kameraden.

Schöpfen wir Alle aus der reinsten Vaterlandsliebe die Kraft zu williger Ertragung der geistigen und körperlichen Anstrengungen, welche unser warten.

Wenn wir mit solchen Soldatentugenden ausgestattet die bevorstehenden Uebungen durchführen, so dürfen wir die Resultate derselben mit Veruhigung dem essenziellen Urtheil anheimgeben, und werden wesentlich beitragen sowohl zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in die nationale Wehrkraft, als zur Steigerung der Achtung des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen.

Der Divisionskommandant:

Scherer, Oberst.

Divisionsbefehl Nr. 2.

Nachstehende Spezialvorschriften sind für die Stäbe und sämtliche successive in die Linie rückenden Korps, die zur Markirung des Feindes bestimmten inbegriffen, maßgebend.

I. Marschvorbereitungen.

1. Die Offiziere der Stäbe werden sich gut beritten machen und nur in jeder Beziehung zuverlässige Pferdewärter anstellen.

2. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen Sammelplätzen vorschriftsgemäß organisiert, reglementarisch ausgerüstet und sanitärisch untersucht.

Die Kriegsartikel sollen verlesen und angemessen erläutert werden.

Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausrüstung.

Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu stellen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver verhältnismäßig viel werden marschiren müssen.

3. Die Fourgons der Korps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämtliche taktischen Einheiten mit Ausnahme der Sappeurkompagnie Nr. 2 von ihren respektiven Kantonen gemietete, durch Partivainsoldaten geführte Proviantwagen, welche unter Anderem auch für den Transport der Feldapotheken, Brancards, Quartiermeister- und

Werkzeugkasten, sowie des Kochgeschirrs und (auf dem Marsch) des Offizieregepäcks dienen.

Diese Proviantwagen sind mit dem Namen und der Nummer des Korps, dem sie dienen, zu bezeichnen und mit guten Dedeln zu versehen.

Eine Artill.-Komp. führt 2 Prov.-Wagen à 2 Pferde u. 1 Trainfeld.
 „ Drag.-Komp. „ 2 „ à 2 „ „ 1 „
 Ein Schützen-Bat. „ 2 „ à 2 „ „ 1 „
 „ Infant.-Bat. „ 2 „ à 2 „ „ 1 „

Für den Divisionsstab, die demselben zugetheilten Gütten und die Regleperde wird das eidgen. Oberkriegskommissariat einen Proviantwagen beschaffen.

4. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben sich in den Stand zu setzen, den Brigade-, resp. Waffenkommando's sofort bei der Ankunft im Kantonement fehlerfreie Nominativetats und Eintritts Effectiv-Rapporte nebst Munitionsrapporten einzureichen.

Zu Händen des Divisionskommando sind besondere Nominativetats der Offiziere der Bataillonsstäbe und der Kommandanten der taktischen Einheiten der Spezialwaffen anzufertigen.

II. Marsch in die Linie.

1. Die bestehenden Vorschriften über die Märsche sind mit aller Strenge zu handhaben. Gleher gehört namentlich auch die Anleitung über den Militärtransport mittelst der Eisenbahnen. Die regelmäßige Beschung und Entladung der Trains soll zugleich als Uebung in dieser Dienstbranche dienen.

2. Die Offiziere werden ihr Gepäc auf das für den Felddienst Nothwendigste beschränken; unter allen Umständen darf das reglementarisch zulässige Gewicht nicht überschritten werden.

3. Marschanzug

für die Offiziere: Dienstanzug, den Kaput en bandoulière über die rechte, die Gepäcstasche über die linke Schulter getragen;

für die Fußtruppen: Dienstanzug, Kaput und Wolldecke auf den Tornister geschwallt;

für die berittenen Truppen: Dienstanzug, Wolldecke auf den Proviantwagen nachgeführt.

4. Die Quartiermacher sammt der Kochmannschaft sind wemöglich den Korps in die Kantonemente vorauszuführen.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten sowie die Chefs der Ambulancesektionen haben sofort bei der Ankunft am Marschziel beim Brigade- resp. Waffenkommandanten sich zu melden und am nämlichen Tage demselben zu Händen des Stabschefs der Division schriftlichen Rapport über den Marsch zu erstatten.

6. Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch. Die Rapporte sind den Brigadiers in ihr Demizil zu senden.

III. Ankunft und Einrückung im Kantonement.

1. Die Stäbe werden vor der Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonementen einrichten, das Nöthige für die Unterbringung der Korps vorbereiten und letztere gehörig empfangen.

2. Sämtliche Truppen mit Einschluß der Kompagnieoffiziere beziehen Bereitschaftslokale, beziehungsweise Kasernen, soweit nicht später Bivouaks angeordnet werden.

Bezüglich der Gütten und nöthigenfalls der Offiziersbedienten können, der Stabschef für den Divisionsstab, die Brigadiers und Spezialwaffenkommandanten für ihre resp. Korps eine zeitweilige Ausnahme gestatten.

3. Bei der Wahl und dem Bezug der Kantonemente ist schon während der Vorübungszeit auf die allgemeine Front (in der Richtung nach St. Gallen), die Stellung der Brigaden und Spezialwaffen im Divisionsverband, sowie auf die Möglichkeit schneller und geregelter Besammlung der Korps besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen kommen die bezüglichlichen Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 550 bis 567 zur Anwendung.

Ordnung und Reinlichkeit in den Kantonementen ist strenge zu handhaben.

4. Am Einrückungstage werden die Brigadefeldkommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspiziren, die Brigadefeldkommissäre die Kommissariatsmusterung vornehmen.